



EISENSTADT
KINDERKRIPPEN & KINDERGÄRTEN

KINDERBETREUUNGS-

EINRICHTUNGSORDNUNG



EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT

www.eisenstadt.at

Inhaltsverzeichnis

- I. Willkommen
- II. Allgemeine Bestimmungen
- III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten
- IV. Öffnungszeiten/Ferien
- V. Besuchsmodelle
- VI. Wechsel der Bildungs- und Betreuungseinrichtung
- VII. Aufsichtspflicht
- VIII. Abholberechtigte
- IX. Haftung
- X. Jährliche ärztliche Untersuchung
- XI. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- XII. Schlussbestimmungen

I. Willkommen liebe Familien, Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mit dem Eintritt in eine der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen – Kinderkrippe oder Kindergarten – beginnt für Ihr Kind und damit auch für Sie ein neuer Lebensabschnitt.

Dieser stellt für Ihr Kind eine neue Herausforderung und eine große Umstellung dar. Ihr Kind muss sich auf einen neuen Rhythmus, auf neue Bezugspersonen, auf vielfältige Sozialkontakte und unbekanntere Anforderungen einstellen.

Diese neue Lebenssituation und der Loslösungsprozess von den bisherigen Bezugspersonen kann – insbesondere bei den kleineren Kindern – Ängste auslösen. Deshalb brauchen Ihre Kinder eine sensible Vorbereitung und Ihre Hilfe und Unterstützung während der Eingewöhnungsphase. Diese dauert bei jedem Kind unterschiedlich lang, und jedes Kind entwickelt dabei seine eigene Strategie.

Wir begleiten Ihr Kind dabei und versuchen, mit unseren erprobten Eingewöhnungskonzepten auf seine individuellen Bedürfnisse und seinen Entwicklungsstand einzugehen.

Kindergärten sind für die Erziehung und Betreuung von noch nicht schulpflichtigen Kindern bestimmt. Die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Familien, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zu unterstützen und zu ergänzen, können und sollen diese jedoch nicht ersetzen.

Ihr Kind bekommt in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten und Förderungen angeboten und soll sich hier wohl fühlen.

Durch gemeinsames Spielen, Musizieren, Basteln und durch das Feiern der Jahresfeste wird die Gemeinschaft der Gruppe gefördert und die Kreativität und Spontaneität Ihres Kindes geweckt. In einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens, des Respekts und der Wertschätzung werden Ihrem Kind Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst, mit sozialen Systemen und mit seiner Umwelt angeboten.

Die Herkunft der Familie, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.

Ihr Kind macht somit unter professioneller Anleitung der PädagogInnen viele neue Erfahrungen. Die vielseitigen Aufgaben können jedoch nur dann zielgerichtet zum Vorteil Ihres Kindes erfüllt werden, wenn Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte partnerschaftlich in die pädagogische Arbeit eingebunden sind und so an den Erlebnissen Ihrer Kinder Anteil haben. Das ist Voraussetzung für eine harmonische Erziehung wie sie sicher von Ihnen angestrebt wird.

Wir bitten Sie deshalb, die persönliche Aussprache mit den PädagogInnen und Leiterinnen zu nutzen, die Elterninformationen zu lesen und an den Elternabenden teilzunehmen. Auch diese vom Gemeinderat der Freistadt Eisenstadt einstimmig beschlossene Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) soll die Zusammenarbeiten zwischen Eltern / Erziehungsberechtigte unterstützen und transparente Bestimmungen dafür festlegen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Rechtsträger – die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt – kann gem. § 23 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern sind verpflichtet, sich gemäß dieser zu verhalten.

Etwaige Änderungen der Geschäftsbedingungen werden zum gegebenen Zeitpunkt per Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils aktuell gültigen Stand entnehmen Sie auch der Homepage: **www.eisenstadt.at**

2. Die gegenständliche KBEO bildet die Grundlage für alle mit der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (in der Folge „Freistadt Eisenstadt“) geschlossenen Betreuungsvereinbarungen. Die Anmeldung für einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz (Kinderkrippe und Kindergarten) in Eisenstadt hat rechtzeitig beim Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, Geschäftsbereich Generationen, schriftlich, persönlich oder per Übermittlung des Antrages über elektronische Medien zu erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Datum der Anmeldung und weiteren Kriterien (siehe dazu Pkt. III/2). Auf den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – mit Ausnahme des verpflichtenden Kindergartenjahres – besteht kein Rechtsanspruch.

Kinderkrippengruppen: Kinder unter drei Lebensjahren
Kindergartengruppen: Kinder ab drei Lebensjahren (wenn keine Krippenplätze frei sind, ab zweieinhalb Lebensjahren bzw. ab eineinhalb Lebensjahren in den alterserweiterten Kindergartengruppen)

Nähere Informationen sind der Homepage der Freistadt Eisenstadt zu entnehmen: **<https://www.eisenstadt.gv.at/leben/kinder/aufnahme-in-den-kindergarten-die-kinderkrippe/>**

3. Die schriftliche Zusage zur Aufnahme bzw. die Zuteilung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes erfolgt bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Besuches einer Betreuungseinrichtung und wird nach Möglichkeit mit den Erziehungsberechtigten/Eltern gem. dieser KBEO abgestimmt.
4. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung bzw. der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erklärt die/der unterzeichnende Erziehungsberechtigte/Eltern, dass sie/er die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind hat und alle Änderungen der maßgeblichen Daten wie Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorge, Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/Eltern – falls erforderlich, mindestens drei Kontaktpersonen im Notfall / abholberechtigte Personen, Bankverbindung, etc. unverzüglich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt gegeben wird. Zudem erklärt sie/er auch, dass sie/er diese KBEO der Kinderkrippen und Kindergärten Eisenstadt gelesen hat und dieser vollinhaltlich zustimmt.
5. Im Fall einer Bevorzugung bei der Platzvergabe wegen Berufstätigkeit hat die/der Erziehungsberechtigte/Eltern ihre/seine Berufstätigkeit nachzuweisen. Seitens der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern ist bei Meldung eines Betreuungsbedarfs, der über die Öffnungszeiten (gem. Pkt. IV/2) hinausgeht, eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über das konkrete aufrechte Dienstverhältnis (inkl. Arbeitszeiten bei über Öffnungszeiten hinausgehendem Betreuungsbedarf) der Freistadt Eisenstadt, Geschäftsbereich Generationen, vorzulegen.



Der Nachweis eines konkreten Bedarfs für eine bevorzugte Platzvergabe kann weiters durch Vorlage einer Inskriptionsbestätigung einer Bildungsanstalt, einer aktuellen AMS-Kursbestätigung, eines freien Dienst- bzw. Werkvertrags über eine fortlaufende Tätigkeit, einer Bestätigung über eine laufende Ausbildung oder einer Bestätigung über den künftigen Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis erfolgen. Jede Änderung ist o.g. Stelle unverzüglich schriftlich zu melden.

6. Wenn die Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten/ Eltern eines Kindes, das bereits eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besucht, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein sollte, so steht der Betreuungsplatz weiterhin zur Verfügung. Sofern es jedoch aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, kann seitens der Freistadt Eisenstadt das Besuchsmodell umgestellt bzw. die ausgedehnten Besuchszeiten eingeschränkt werden.
7. Die Bildung und Betreuung der Kinder in den städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt nach den Grundsätzen des „Bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlans“ (Charlotte-Bühler-Institut 2009), der als Fundament für die pädagogische Handlungsorientierung der ElementarpädagogInnen in Österreich gilt.

Dieser kann in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sowie unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/sb/bildungsrahmenplan.pdf> eingesehen werden.
8. Nach erfolgter schriftlicher Aufnahme ist mit der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung ein Aufnahmegespräch zu führen. Zu diesem Gespräch sind alle notwendigen Unterlagen (ausgefülltes Evidenzblatt, ärztliches Attest, Impfpass, Einverständniserklärungen für Kalium-Jodid-Tabletten bzw. Foto) mitzubringen.
9. Innerhalb eines Kindergartenjahres werden mindestens zwei gesetzlich vorgeschriebene Elternabende angeboten.

III. Anmeldung, Kostenersätze und Zahlungsmodalitäten

1. Der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten ist für Kinder bis zum Schuleintritt frei, wenn zumindest ein Erziehungsberechtigter/Elternteil bzw. die mit der Obsorge betraute Person und das Kind in Eisenstadt ihren Hauptsitz haben.
2. Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz (siehe dazu auch Pkt. V/1 – Besuchsmodelle) kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen und unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien angeboten werden.

Folgende Kriterien werden von der Freistadt Eisenstadt bei der Platzvergabe für städtische Kinderkrippen- und Kindergartenplätze herangezogen:

- a. Datum der Anmeldung
- b. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind berufstätig oder in einer Ausbildung.
- c. Geschwister: Mindestens eine Schwester oder ein Bruder besucht gleichzeitig den bevorzugten Standort und sie sind in einem gemeinsamen Haushalt wohnhaft gemeldet.
- d. Der Zeitpunkt, zu dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine Berufstätigkeit oder Ausbildung beginnen.
- e. Die Nähe des Wohnorts zur/zum städtischen Kinderkrippe/Kindergarten.
- f. Das Alter des Kindes: Kinder von 4 bis 6 Jahren, die noch keinen städtischen oder privaten Kindergarten besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
- g. Soziale Aspekte, zum Beispiel eine Krisensituation.

Zur Sicherung einer angemessenen Integration der Kinder wird bei der Platzvergabe darauf Bedacht genommen, dass es in allen Betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt in einem ausgewogenen Maße zur gleichen sprachlichen und sozialen Durchmischung kommt.

3. Für die Inanspruchnahme eines Mittagessens in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten ist ein monatlicher Essensbeitrag zu bezahlen. Bei rechtzeitiger Abmeldung (am Vortag des Fernbleibens) aus wichtigem Grund (Krankheit u.Ä.) wird das Mittagessen nicht verrechnet. Kinder, die den Kindergarten in ausgedehnter Form (gem. Pkt. V/3) besuchen, erhalten am Abend (ca. 17:30 Uhr) eine zusätzliche Jause, die von der Freistadt Eisenstadt verrechnet wird. Diese Kosten sind auch bei kurzfristigen Ausfällen (Krankheit u.Ä.) zu bezahlen.

Kinder, die eine Kinderkrippe besuchen, erhalten täglich zusätzlich zum Mittagessen dreimal am Tag eine Jause (Vormittagsjause, Nachmittagsjause, Abendjause bei ausgedehnter Betreuungsform – ca. 17:30 Uhr). Auf unserer Homepage bzw. auf dem Aushang in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist die Höhe der aktuellen Kosten pro Mahlzeit veröffentlicht. Dieser Betrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates festgelegt und ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert.

4. Kostenersätze für Gruppengeld, „Gesunde Jause“, Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten trotzdem verrechnet und können nicht rückerstattet werden (z. B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für sonstige Veranstaltungen etc.).

Das Gruppengeld umfasst Bastelmaterialien und Geschenke für besondere Anlässe, die von den Kindern mit nach Hause genommen werden. Inkludiert sind auch außerordentliche Jausen (Fasching, Nikolaus, Ostern usw.).

Die „Gesunde Jause“ wird in den Kindergärten optional einmal je Woche am Vormittag angeboten und monatlich verrechnet.

Weitere zusätzliche Veranstaltungen und Angebote (wie Ausflüge, Eintritte, Theaterbesuche usw.) werden über die monatliche Vorschreibung abgerechnet.

Windeln und Pflgetücher u.Ä. sind von den Erziehungsberechtigten/Eltern in die Betreuungseinrichtung in ausreichender Menge mitzubringen.

5. Zahlungsmodalitäten: Die Kostenersätze sind mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung zu entrichten. Die Vorschreibung der Kostenersätze bzw. der zusätzlichen und optionalen Leistungen erfolgt – mit Ausnahme der zusätzlichen Veranstaltungen und Angebote - zum Monatsende im Nachhinein. Die Bezahlung hat ausnahmslos bargeldlos bis zum 14. Tag nach Vorschreibung zu erfolgen.

6. Kosten für eine erforderliche Einmahlung von offenen Beträgen sowie angefallene Bankspesen bei nicht erfolgreicher Durchführung des Bankeinzugs haben die Erziehungsberechtigten/Eltern zu tragen.

7. Die Erziehungsberechtigten/Eltern haften gegenüber der Freistadt Eisenstadt für alle fälligen Forderungen, die aus der Betreuungsvereinbarung erwachsen, solidarisch.



IV. Öffnungszeiten/Ferien

1. Gem. § 2 Abs. 1 Pkt. 15 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sind Öffnungszeiten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien (Vereinbarkeitsindikator von Familie und Beruf) einzurichten.
2. Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt sind Montag bis Freitag werktags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (50 Wochenstunden Öffnungszeit).
3. Eine Ausdehnung der Besuchszeiten ist Montag bis Freitag werktags von 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr (60 Wochenstunden Öffnungszeit) möglich, sofern im Gemeindegebiet zumindest für vier Kinder derselben Altersstufe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 ein Bedarf angemeldet wird. Ein konkreter Bedarf hinsichtlich verlängerter Tagesöffnungszeiten ist spätestens bis zum letzten Freitag im Juni (Schluss) für das nächste Kindergartenjahr von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II/5).

Im Übrigen hat die Freistadt Eisenstadt gem. § 17 Abs. 5 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes bei der Festlegung der Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten/Eltern, insbesondere wegen Berufstätigkeit, sowie auf die Dienstzeiten des Personals Bedacht zu nehmen.

Die Ausdehnung der Öffnungszeiten erfolgt nach Möglichkeit und wenn alle organisatorischen bzw. personellen Vorkehrungen getroffen wurden, mit Beginn des darauffolgenden Kindergartenjahres. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Randzeiten in Sammelgruppen (Randzeiten: bis 8:00 Uhr und ab 15:00 Uhr) in einer der sieben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt.

Besucht ein Kind in verlängerter Besuchszeit eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, soll die Dauer des Betreuungsumfanges gem. § 3 Abs. 1 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls, in Summe 50 Stunden je Betreuungswoche nicht überschreiten.

Die Freistadt Eisenstadt kann eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten, unter Einhaltung einer einwöchigen Frist, aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen widerrufen. Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden gegebenenfalls durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten von einer Ausdehnung bzw. Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.

4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Besuchszeit von den Erziehungsberechtigten/Eltern oder einer von den Erziehungsberechtigten/Eltern bevollmächtigten Person abzuholen. Sollte die/der Erziehungsberechtigte/Eltern bzw. die bevollmächtigte Person verhindert sein, sind die dienstanzwesenden PädagogInnen der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen. Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wiederholt erfolglos Maßnahmen gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind im Notfall der Kinder- und Jugendhilfe, welche dann die vorübergehende Obsorge bis zur gerichtlichen Klärung übernimmt, zur Obhut übergeben.



5. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bleiben die Kinderkrippen und Kindergärten der Freistadt Eisenstadt ausnahmslos geschlossen.

In den Burgenländischen Semesterferien, den Hauptferien (ab der 4. Schulferienwoche im Juli bis Schulbeginn) sowie in den Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien haben die Eisenstädter Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.

6. Die Semesterferien, die Hauptferien sowie die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse und entsprechend dem Bedarf der berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern vom Rechtsträger der Freistadt Eisenstadt festgelegt. Jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird in den Hauptferien zumindest drei durchgehende Wochen geschlossen sein. Wenn in dieser Zeit der Bedarf für eine Kinderbetreuung besteht, wird diese in einer vom Rechtsträger festgelegten Betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) angeboten werden. Dies gilt auch für die Semesterferien sowie die Herbst-, Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien.

Die Freistadt Eisenstadt wird – sollte Bedarf der Erziehungsberechtigten/Eltern bestehen – kürzere Semesterferien, Hauptferien, Herbst- und Weihnachtsferien, Oster- und Pfingstferien festsetzen (ausgenommen 24./31.12.). Ein konkreter Bedarf für Herbst-, Weihnachts- und Semesterferien ist bis zum 15. September des jeweiligen Kindergartenjahres bzw. für Oster- und Pfingstferien bzw. Hauptferien bis zum 15. Jänner des jeweiligen Kindergartenjahres von den berufstätigen Erziehungsberechtigten/Eltern von mindestens vier Kindern mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Freistadt Eisenstadt schriftlich bekanntzugeben (siehe dazu auch Pkt. II/5).

7. An maximal drei Tagen pro Betriebsjahr finden für pädagogische Fachkräfte und pädagogische Hilfskräfte, von der Landesregierung organisierte, Fortbildungsveranstaltungen und ein weiterer Tag für Teambuildingmaßnahmen statt. An diesen Tagen findet in den Betreuungseinrichtungen ein eingeschränkter Betrieb statt und kann in dieser Zeit auch in einer anderen, vom Rechtsträger festgelegten, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (siehe dazu auch Pkt. VI/2) stattfinden. Dies gilt auch für den 2. und 11. November, Faschingsdienstag (nachmittags) und den von der Bildungsdirektion Burgenland vorgegebenen schulautonomen Tagen (Fensterstage nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt).

Die Erziehungsberechtigten/Eltern werden über die Tage, an denen die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen hat, rechtzeitig - in der Regel nach der jährlichen Bedarfserhebung - mindestens jedoch einen Monat im Voraus, durch Aushang in der Kinderkrippe bzw. im Kindergarten informiert.



V. Besuchsmodelle

1. Die Freistadt Eisenstadt bietet in ihren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nachstehende Besuchsmodelle an:

- a. Ganztägiger Besuch: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr*), max. 60 Wochenstunden Öffnungszeit und 50 Stunden Betreuungsumfang / Kind
- b. Halbtägiger Besuch: 07:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen)
- c. Teilzeitbesuch: 07:00 Uhr (bei Bedarf 06:30 Uhr*) bis 13:00 Uhr (mit/ohne Mittagessen)

* Zur Ausdehnung der Besuchszeiten siehe auch Punkt IV

Die Frühbetreuung vor 08:00 Uhr soll nur für jene Familien zur Verfügung stehen, bei denen alle Erziehungsberechtigte/Eltern berufstätig sind (gem. Pkt. II/5). Um die pädagogische Arbeit sicherstellen zu können, müssen bis spätestens 9:00 Uhr alle Kinder in der Betreuungseinrichtung anwesend sein. Ausgenommen davon sind Kinder im verpflichtenden letzten Kindergartenjahr. Diese müssen bereits um 08:00 Uhr in der Betreuungseinrichtung anwesend sein.

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und die Besuchszeiten (Besuchsmodelle) eingehalten werden.

2. Ein Wechsel von einem Besuchsmodell in ein anderes kann bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der Regel einmal im Kindergartenjahr, beantragt werden und ist nur in begründeten Fällen möglich. Ein Änderungswunsch muss dort rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich mit Bestätigung (siehe dazu auch Pkt. II/5) bekannt gegeben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Änderung des Besuchsmodells besteht nicht.

3. Der Eintritt (der erstmalige Besuch) in die Kinderkrippe bzw. in den Kindergarten hat an dem in der Betreuungsvereinbarung/Aufnahmeschreiben genannten Tag zu erfolgen. Ein Eintritt zu einem anderen Zeitpunkt ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Vereinbarung mit der Leitung der Betreuungseinrichtung möglich. Die Nichteinhaltung des vereinbarten Beginns führt zur einvernehmlichen Auflösung der Betreuungsvereinbarung. Wenn die Erziehungsberechtigten/Eltern einen späteren Eintritt wünschen, diesen aber nicht bzw. erst nach dem vereinbarten Eintrittstermin bekanntgeben, kann die Zusage für einen vereinbarten Betreuungsplatz nicht aufrechterhalten werden.

4. Aus pädagogischen Gründen hat jedes Kind mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub von der Kinderkrippe bzw. vom Kindergarten“ (Hauptferien – siehe dazu Pkt. IV/5) zu nehmen, wobei jeweils ganze Kalenderwochen (zwei Wochen zusammenhängend) genommen werden müssen. Fehlzeiten durch Krankheit des Kindes gelten nicht als in Anspruch genommener Urlaub. Die Ferienbetreuungszeiten (gem. Pkt. IV/5) sind mit der jährlichen Bedarfserhebung schriftlich zu melden und einzuhalten. In Ausnahmefällen (späterer Eintritt in den Kindergarten u.Ä.) sind die Hauptferien spätestens zwei Monate im Vorhinein schriftlich der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden.



VI. Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Freistadt Eisenstadt behält sich das Recht vor, ein Kind, sofern dies aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen erforderlich ist, in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Freistadt Eisenstadt zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen.
2. Insbesondere behält sich die Freistadt Eisenstadt das Recht vor, in den Semesterferien, den Hauptferien (Sommermonate Juli und August) sowie den Oster- und Pfingstferien bzw. in den Herbst- und Weihnachtsferien (24. und 31. 12. geschlossen) die Betreuung der Kinder nach Bedarf in anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Freistadt Eisenstadt vorzunehmen.
3. Die organisatorischen Rahmenbedingungen für Punkt 1 und 2 werden den Erziehungsberechtigten/Eltern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.



VII. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder beginnt, innerhalb der Öffnungszeiten, mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Pädagogin/einen Pädagogen bzw. eine pädagogische Hilfskraft der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes durch die Pädagogin/den Pädagogen bzw. die pädagogische Hilfskraft an die Erziehungsberechtigten/Eltern oder an eine zur Abholung berechtigte Person (siehe hierzu Punkt VIII) innerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut einer Pädagogin/eines Pädagogen bzw. einer pädagogischen Hilfskraft stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung der/des Erziehungsberechtigten/Eltern oder sonstiger Abholberechtigter befindet. Dies gilt auch bei Festen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (Martinsfest, Sommerfest, u.Ä.).



VIII. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt ist grundsätzlich die/der Erziehungsberechtigte.
2. Die/der Erziehungsberechtigte/Eltern können Personen schriftlich benennen, die berechtigt sind, das Kind von der Kinderkrippe bzw. dem Kindergarten abzuholen.
 - a. Solche Personen müssen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b. Bei einer Abholung durch eine nicht bevollmächtigte Person ist dem Personal der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung des Kindergartens nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräften nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität mit Lichtbildausweis nachzuweisen.
 - c. Sofern Zweifel an der Berechtigung oder an der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls werden die Erziehungsberechtigten/Eltern von den PädagogInnen bzw. den pädagogischen Hilfskräften der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Erziehungsberechtigten/Eltern bzw. Abholberechtigten kann durch die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Ausübung des Hausrechts mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.

4. Sofern alle Erziehungsberechtigten/Eltern mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine abholberechtigte Person mitzuteilen. Wird keine abholberechtigte Person benannt, kann ein Besuch der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens durch das Kind nicht erfolgen. In diesem Fall sind die PädagogInnen bzw. pädagogischen Hilfskräfte berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

IX. Haftung

Die Freistadt Eisenstadt übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die in den Betreuungsbereich mitgebracht werden.

X. Jährliche ärztliche Untersuchung

Die Erziehungsberechtigten/Eltern haben gem. § 25 Abs. 3 Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jährlich eine ärztliche Untersuchung der Kinder, ausgenommen der schulpflichtigen Kinder, sicherzustellen. Wird nach wiederholter Erinnerung durch die Leitung der Betreuungseinrichtung kein Nachweis erbracht, ist die Kinder- und Jugendhilfe davon in Kenntnis zu setzen.



XI. Beendigung des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Betreuungsvereinbarung „Kinderkrippe“ endet mit dem 3. Geburtstag des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf. Der Besuch des Kindes in einer weiterführenden Kindergartengruppe kann nur nach Anmeldung in einen Kindergarten und schriftlicher Zusage (Aufnahmeschreiben) erfolgen.
2. Die Betreuungsvereinbarung „Kindergarten“ endet mit Ablauf jenes Kindergartenjahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen 7. Lebensjahr) vollendet hat, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt des Kindes, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung oder eines sonstigen Zutuns einer der Parteien bedarf.
3. Gem. § 23 Abs. 3 Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen werden, wenn
 - a. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - b. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege, den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

4. Die Kindergartenbesuchspflicht für kindergartenpflichtige Kinder gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 erlischt mit einer Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten/ Eltern nach Auflösung/Kündigung der Betreuungsvereinbarung der Freistadt Eisenstadt jene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in der das kindergartenpflichtige Kind künftig der Besuchspflicht nachkommt, zu melden.



XII. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in dieser KBEO oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültigkeit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.
3. Für alle aus auf der Grundlage dieser KBEO abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Stadtverwaltung Eisenstadt sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.
4. Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten: Zum Zweck der Bearbeitung der Aufnahme der Kinder in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Freistadt Eisenstadt. Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die Daten werden ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet (DSGVO, DSG, KBBG etc.) und umfassende Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit getroffen.

Es steht grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu. Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht. Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenschutzverantwortlichen/Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter **www.eisenstadt.at**.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter **<https://www.dsb.gv.at/>** zu beschweren.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Hauptstraße 35 | 7000 Eisenstadt | 02682/705-0 www.eisenstadt.at

Grafik und Layout: büro 52 gmbh | 7000 Eisenstadt | www.b52.at

Druck: DZE - Druckzentrum Eisenstadt | www.dze.at



EISENSTADT. Die kleinste Großstadt der Welt.



EISENSTADT
LANDESHAUPTSTADT